

Verhalten in der Schule – Regeln für den Schulbesuch

Überall wo Menschen zusammen leben und arbeiten, ist es notwendig und hilfreich, dieses Zusammenleben durch Umgangsregeln in geordnete Bahnen zu lenken. Dies gilt natürlich auch für den Umgang zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrern, der geprägt sein sollte von der prinzipiellen Gleichbehandlung aller Schüler. Deshalb sind an dieser Stelle einige Hinweise aufgeführt, die den Ablauf des Schulalltages an Schulen in bestimmten Situationen regeln und deren Befolgung damit gleichzeitig das Zusammenleben erleichtern. Die aufgeführten Regelungen ergeben sich aus dem derzeit gültigen Schulgesetz und den einschlägigen Verordnungen.

1. Fehlen im Unterricht

1.1 Fehlen wegen Krankheit

- a) Am ersten Krankheitstag verständigen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/innen selbst telefonisch die Schule unter Angabe der Klassenbezeichnung und des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin.
- b) Durch Krankheit versäumte Schulzeiten von bis zu drei Tagen sind schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu entschuldigen, bei Volljährigen durch den Schüler/die Schülerin selbst.
- c) Durch Krankheit versäumte Schulzeiten von mehr als drei Tagen sind grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu entschuldigen.
- d) Bei wiederholtem kurzzeitigem Fehlen liegt es im Ermessen der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers, gegebenenfalls für jede Abwesenheit ein ärztliches Attest anzufordern.

1.2. Fehlen aus zwingenden persönlichen oder betrieblichen Gründen

- a) Eine Beurlaubung vom Unterricht ist nur aus zwingenden persönlichen oder betrieblichen Gründen möglich.
- b) Die Beurlaubung ist rechtzeitig vorher unter Angabe des Beurlaubungsgrundes bei der Klassenlehrerin oder beim Klassenlehrer zu beantragen. Die Genehmigung erfolgt nach der Regelung der Teilzeit-Berufsschule. Eine nachträgliche Entschuldigung ist grundsätzlich nicht möglich.

1.3. Unentschuldigtes Fehlen

- a) Bleibt eine schriftliche Entschuldigung bzw. das verlangte Attest aus oder wird es zu spät vorgelegt, so gelten die entsprechenden Fehlzeiten als unentschuldig, was für den Unterricht im betroffenen Zeitraum die Leistungsbewertung Note 6 bedeutet.
- b) Längeres bzw. wiederholtes unentschuldigtes Fehlen kann nach dem Hessischen Schulgesetz zur Einleitung von Ordnungsmaßnahmen bis hin zur Verweisung von der Schule führen.

1.4. Verspätetes Erscheinen zum Unterricht

- a) Kommt ein Schüler oder eine Schülerin verspätet zum Unterricht, so wird die verspätete Zeit im Klassenbuch vermerkt. Der Schüler/die Schülerin hat sich am Ende der Unterrichtseinheit zu vergewissern, dass die Verspätung vermerkt wurde. Unterlässt er oder sie diese Kontrolle, so gehen eventuelle Fehleintragungen zu seinen/ihren Lasten.
- b) Wiederholte Verspätungen werden angemahnt und im Zeugnis vermerkt, gegebenenfalls als unentschuldigte Fehlzeiten.
- c) Führen wiederholte Verspätungen zu erheblichen Störungen des Unterrichts oder zu Gefährdungen, z.B. beim Experimentalunterricht, kann ein Ausschluss vom betroffenen Unterricht erfolgen.
- d) Die Leistungen für den vom Ausschluss betroffenen Zeitraum werden mit der Note 6 bewertet.

1.5 Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts

- a) Muss ein Schüler oder eine Schülerin den Unterricht ausnahmsweise vorzeitig verlassen oder kann nach der Pause den bevorstehenden Unterricht nicht antreten, so meldet er oder sie sich bei der Lehrkraft ab, deren Unterricht von der Fehlzeit betroffen ist. In Zweifelsfällen hat die Abmeldung beim Klassenlehrer oder Klassenlehrerin oder im Büro zu erfolgen. Eine schriftliche Entschuldigung ist nachzureichen.
- b) Eigenmächtiges ungenehmigtes Verlassen des Unterrichtes gilt als unentschuldigtes Fehlen und wird entsprechend berücksichtigt.

1.6. Nacharbeit von versäumtem Unterricht

Versäumte Unterrichtsinhalte sind durch die Schüler und Schülerinnen in jedem Falle selbstständig nachzuarbeiten.

1.7. Abzeichnen von Entschuldigungen

Schülerinnen und Schüler der Vollzeit-Schulformen lassen zunächst die Entschuldigungen bei den Lehrkräften, bei denen sie gefehlt haben, abzeichnen. Danach werden die abgezeichneten Entschuldigungen dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin zur weiteren Bearbeitung übergeben.

1.8. Gegenzeichnung von Betrieben

In einigen Berufsfeldern besteht die Absprache, dass Entschuldigungen nur dann akzeptiert werden, wenn sie von den Ausbildern der Betriebe gegengezeichnet wurden.

2. Leistungsbewertung

2.1. Leistungsnachweise

Leistungsnachweise dienen dem Nachweis und der Überprüfung des Leistungsstandes der Schüler und Schülerinnen. Sie sollen Lehrenden und Lernenden einen Anhalt über den Lernerfolg liefern.

Leistungsnachweise können sein: Klassenarbeiten, Lernkontrollen und sonstige terminlich gebundene Arbeiten. Sie werden in der Regel mit Noten bewertet. Die Termine zur Erbringung der Nachweise werden rechtzeitig angekündigt.

2.2. Abwesenheit bei Leistungsnachweisen

- a) Nimmt ein Schüler oder eine Schülerin einen schriftlichen Leistungsnachweis nicht wahr, so liegt es im Ermessen der Lehrkraft, eine Nachholarbeit anzuordnen. Ein Anspruch auf eine Nachholarbeit besteht nicht.
- b) Verweigert ein Schüler oder eine Schülerin die Anfertigung eines schriftlichen oder eines anderen Leistungsnachweises, so erhält er oder sie die Note 6. Das gleiche gilt, wenn ein Schüler oder eine Schülerin einen ihm oder ihr angekündigten Leistungsnachweis ohne ausreichende Begründung versäumt.
- c) Bei nicht erbrachten Leistungsnachweisen werden in Krankheitsfällen nur ärztliche Atteste als Entschuldigung akzeptiert. Das Attest muss spätestens am 4. Werktag nach dem Termin des Leistungsnachweises vorliegen. Dies kann auch in elektronischer Form oder als Fax geschehen, in diesem Fall ist es am nächsten Präsenzünterrichtstag in Papierform nachzureichen.

2.3. Unterrichtsmaterialien

Alle Schüler und Schülerinnen haben vorbereitet und mit den jeweils erforderlichen Unterrichtsmaterialien – wie z.B. Bücher, Ordner, Taschenrechner (kein Handy/Smartphone) etc. – zum Unterricht zu erscheinen. Kann ein Schüler oder eine Schülerin aufgrund nicht mitgebrachter Unterrichtsmaterialien nicht oder nur bedingt am Unterricht teilnehmen, so fließt dies (insbesondere in Wiederholungsfällen) in die Leistungsbewertung ein. Beim Experimental- oder Werkstattunterricht können mangelnde Vorbereitung, fehlende Materialien oder unpassende Kleidung auch zum Ausschluss aus dem Unterricht führen, insbesondere wenn Sicherheitsaspekte dies erfordern. Die Leistungen für den vom Ausschluss betroffenen Zeitraum werden mit der Note 6 bewertet.

Nicht mitgeführte persönliche Unterrichtsmaterialien, die zu einem Leistungsnachweis benötigt werden (wie z.B. Taschenrechner), werden nicht oder nur in Ausnahmefällen durch die Schule bereitgestellt und gehen zu Lasten des Schülers oder der Schülerin.